

Erlaubt die EU-Richtlinie von 2001
die Verwirklichung einer bildungs-
und wissenschaftsfreundlichen
Arbeitsumgebung?

Harald v. Hielmcrone
Statsbiblioteket, Aarhus, Dänemark

Das digitale Büro

- Man arbeitet digital
- Arbeitsmaterial ist digital vorhanden
- Wenn nicht, wird es digitalisiert
- Dies betrifft
 - Artikel, Rapporte, Briefe und Berichte
 - Bücher, nur eine Zeitfrage
- Was nicht digital vorhanden ist, wird vergessen

EU-Richtlinie von 2001

- Unmittelbar eine markante Stärkung der Rechte der Urheber
 - Artikel 2: Vervielfältigung
 - Artikel 3: Öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung

Artikel 3

- Pendant zum Verbreitungsrecht in Bezug auf Werke in elektronischer Form
- Wird aber nicht nach der ersten Veröffentlichung erschöpft:
 - Jeder Zugriff zu einem Werk, das in einer Datenbank veröffentlicht worden ist, fordert im Prinzip eine neue Zulassung, und
 - der Urheber kann es jederzeit zurücknehmen
- Problem für die Geschichtsschreibung

Ausnahmen und Beschränkungen

- Die einzige obligatorische Ausnahme ist Artikel 5(1)
 - Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
- Alle sonstigen Ausnahmen sind freiwillig.
 - Die Entscheidung, sie einzuführen, ist den Mitgliedstaaten überlassen

5(2) Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht

- in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier ..., mit Ausnahme von Notenblättern ...
- in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch ...
- in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, ...

5(3) Ausnahmen zu Artikel 2 und 3

- Vervielfältigung und
- Öffentliche Wiedergabe

- 15 (!) Ausnahmen
 - Mitgliedstaaten wollten nationale Ausnahmen nicht aufgeben

Die wichtigsten ...

- a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ...
- d) für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen, ...
- i) für die beiläufige Einbeziehung eines Werks ... in anderes Material

n) für die Nutzung von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen ... befinden, für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit ... auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen

- Die Kombination von Art. 5(2)(c) oder 5(3)(a) und 5(3)(n) gibt den Bibliotheken und "Bildungseinrichtungen" eine sehr weitgehende Möglichkeit digitalisierte Werke zugänglich zu machen
- Aber nur in den „Räumlichkeiten“
- „Online-Lieferung von geschützten Werken ... sollte nicht unter diese Ausnahme fallen“ (Erwägung 40)

Begrenzung der Ausnahmen

Drei-Steg-Test

- 5(5) Die Ausnahmen und Beschränkungen dürfen
 - nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,
 - in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und
 - die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden

Resultat

- Die Richtlinie ist liberaler als die Urheberrechtsgesetze der Mitgliedstaaten
- Die Begrenzungen befinden sich in erster Linie in den nationalen Gesetzen

Wie reformieren?

- Eine *allgemeine* Forderung nach Ausnahmen zu Gunsten Bildung und Wissenschaft ist nicht relevant
- EU Kommission: Richtlinien, die nicht von kommerzieller Bedeutung sind, sollten abgeschafft werden
- Diese Politik sollten wir aktiv unterstützen

- Wir müssen die kommerziellen Interessen der Verleger anerkennen und respektieren,
- dagegen aber auf das Recht bestehen, unsere Materialien den Benutzern uneingeschränkt zur Verfügung stellen zu dürfen, wenn es den Rechtsinhabern keinen Verlust bereitet.
- Also: Bei der Beurteilung von Ausnahmen immer konkret bleiben und nach dem kommerziellen Aspekt fragen

Verschiedene Probleme, differenzierte Lösungen

- Kategorien von Werken
 - Neu publizierte Werke
 - The long Tail
 - Kommerziell uninteressante Werke

Neu publizierte Werke

- Die kommerziellen Interessen der Rechtsinhaber müssen respektiert werden, aber
 - Ausnahmen sollten nicht vertraglich oder durch TPMs eliminiert werden können
- Ausnahmen sollten Minimumsbestimmungen sein

The long Tail

- Literatur kann durch verbesserte Such- und Zugriffsmöglichkeiten ein neues Publikum erreichen und ihr kommerzielles Leben verlängern
- Nicht ausgenützte ökonomische Rechte sollten verfallen können, damit andere die Werke zugänglich machen können. (*Orphan Works*)
- Der Rechtsinhaber sollte in seine Rechte wieder eintreten können. *Opt Out* als Sicherheitsmaßnahme

Kommerziell uninteressante Werke

- Typisch ältere Zeitschriften
- Der Gebrauch ist sporadisch
- Unmöglich, die Rechthaber zu finden oder individuell zu kompensieren
- Für die Wissenschaft immer noch wichtig, und sollten ohne weiteres zugänglich gemacht werden können
- *Opt Out* als Sicherheitsmassnahme

Differenzierter Schutzbedarf

- Musik
- Computerspiele
- Filme
- Lehrbücher
- Fachbücher
- Schöne Literatur, Gedichte
- Wissenschaftliche Zeitschriftenartikel

- Nach der digitalen Wende geht alles nach dem Schutzbedarf der Musik
- Der Schutzbedarf verschiedener Werksarten sollte sich in den urheberrechtlichen Bestimmungen widerspiegeln
- Ausnahmen sollten dem wirklichen Risiko angepasst werden

Kollektive Verwaltung

- Es wird notwendig, Rechte *en masse* klarieren zu können
- Unmöglich auf individueller Basis
- Erweiterte kollektive Lizenzen
 - Umfassen auch Werke, deren Rechtsinhaber nicht Mitglied der Verwaltungsgesellschaft sind

Konklusion

- Ausnahmen und Beschränkungen sollten obligatorische Minimumsbestimmungen sein
- Nicht ausgenützte ökonomische Rechte sollten verfallen können. *Opt Out* als Sicherheitsmaßnahme
- Ausnahmen sollten nach dem *wirklichen* Risiko der Rechtsinhaber differenziert werden
- Kollektive Verwaltung sollte gefördert, und erweiterte kollektive Lizenzen eingeführt werden

- Die Bibliotheken haben die Aufgabe, das kulturelle Erbe zu bewahren und so weit wie möglich auch elektronisch zugänglich zu machen
- Wenn die Verleger das auf kommerzieller Basis selber machen wollen und können, sind die Bibliotheken die ersten Kunden
- Wenn nicht, muss es den Bibliotheken erlaubt sein, dafür zu sorgen

- Es ist nicht akzeptabel, wenn die Rechtsinhaber nur auf ihren Rechten sitzen – wie Fafner auf dem Hort